

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 42.

Donnerstag den 11. Februar.

1869.

## Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit der Verordnung des Königl. Hohen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 26. August 1848 von den Percipienten nachstehender Beneficien 1) des Amthor'schen, 2) des Triller'schen, 3) des Doerer-Helfreich'schen, 4) des Reeff'schen, 5) des Hammer'schen stiftungsmäßig zu bestehenden Prüfungen sollen **Mittwoch den 17. Februar 1869** abgehalten werden und werden die Stipendiaten, welche sich gegenwärtig im Genuße eines der aufgeführten Beneficien befinden, hierdurch aufgefordert, sich am gedachten Tage **Nachmittags 3 Uhr im Convictorio** zu gedachten Prüfungen einzufinden.  
Die Eporen der Königl. Stipendiaten.  
Leipzig, den 9. Februar 1869.

## Holz = Auction.

**Freitag, am 19. d. M.** sollen Vormittags von 9 Uhr an, in **Connewiger Revier**, und zwar an der f. g. Linie unweit des Schleußiger Weges ca. 200 **Abraumhausen** gegen Anzahlung von 1 Thaler für jeden Haufen und unter den sonstigen im Termine an Ort und Stelle öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.  
Leipzig, am 9. Februar 1869.

Des Rathes Forst-Deputation.

## Das neue Bundesgesetz

### über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes.

Nummer 1 des diesjährigen Bundesgesetzblattes brachte das wichtige neue Quartierleistungsgesetz. Wir geben nachstehend einen Auszug seiner wesentlichsten Bestimmungen.

Das Gesetz bestimmt, daß die Fürsorge für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes eine Last des Bundes ist, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann. Die räumliche Unterbringung umfaßt für Truppen in Garnisonen, sowie für Cantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist: a) Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts; b) Stallung für Dienstpferde.

Bei Cantonnements bis auf die Dauer von 6 Monaten, oder von unbestimmter Dauer, bei Märschen und Commandos: a) Quartier für Officiere, Beamte und Mannschaften; b) Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden; c) das erforderliche Geläß für Geschäfts-, Arrest- und Wachlocalitäten.

Zur bewaffneten Macht rechnet das Gesetz: Die Truppen des Norddeutschen Bundes und der mit ihm zu Kriegszwecken verbundenen Staaten nebst dem Heergesolge. (§. 2.)

Der Umfang der Leistungen wird durch ein dem Gesetze beigegebenes Regulativ, die dafür vom Bunde zu gewährende Entschädigung durch einen anliegenden Tarif und bis auf Weiteres durch die gleichfalls hinzugefügte Classeneintheilung der Orte bestimmt. (§. 3.)

Nach derselben gehören 5 Städte (Altona, Berlin, Bremen, Frankfurt am Main und Hamburg) der Servisclassen Berlin A. an, 24 Städte rangiren in der ersten, 101 in der zweiten, 247 in der dritten und 503 Orte in der vierten Servisclassen. In der fünften Servisclassen sind einstweilen 724 Orte unter dem Bemerkten aufgezählt, daß eventuell alle übrigen Ortlichkeiten des Bundesgebietes hierhin zu rechnen sind. Vom Jahre 1872 ab unterliegen Tarif und Classeneintheilung einer allgemeinen, alle 5 Jahre zu wiederholenden Revision. (§. 3.)

Der Bund ist berechtigt, gegen Gewährung der vorstehend bestimmten Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und alle dazu benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebsbedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird. Befreiung von dieser Obliegenheit steht nur 7 Kategorien von Gebäuden zu. (§. 4.)

Die örtliche Vertheilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinde-, resp. selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen, die weitere Untervertheilung geschieht durch Gemeindevorstände, resp. die Besitzer der selbstständigen Gutsbezirke. In den Städten kann die dauernde Verwaltung der Einquartierungsangelegenheiten einer besonderen Deputation übertragen werden. In allen Ortlichkeiten,

welche mit Garnison belegt werden sollen, wird der Umfang der eventuellen Quartierleistungen durch Kataster bestimmt. (§. 6.)

Die Verpflichtung zur Gewährung der Quartierleistungen tritt in der Garnison durch Requisition der militairischen Commandobehörde, auf dem Marsche, bei Commandos und im Cantonnement durch die von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Marschrouten oder Quartieranweisung in Wirksamkeit. (§. 8.)

Quartiergeber, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand, resp. die vorgesetzte Communal-Aufsichtsbehörde mittelst administrativer Executivmaßregeln hierzu anzuhalten. (§. 11.)

Es folgen hierauf die Vorschriften über die Beschwerde-Inflanz. (§. 12-13.)

Die Zahlung des Servises erfolgt an den Ortsvorstand, in Garnisonen allmonatlich; letzterer hat die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber zu bewirken. (§. 15.)

Entschädigungsansprüche für gewährtes Naturalquartier, sowie alle Nachforderungen müssen zur Vermeidung der Verjährung spätestens im Laufe des Kalender-Jahres, welches auf dasjenige folgt, in welchem die Zahlungsverpflichtung begründet worden ist, bei dem Gemeindevorstand, resp. der vorgesetzten Communal-Aufsichtsbehörde angemeldet werden. (§. 17.)

Das Bundespräsidium ist ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesrathes bei hervortretendem Bedürfnis die Verlegung einzelner Orte aus einer niederen Servisclassen in eine höhere anzuordnen. (§. 19.)

## Finanzieller Wochenbericht.

(Schluß.)

Aus Wien, diesem Babel des Börsenspiels, enthält ein dortiger Börsenbericht vom Mittwoch, dem Tag, wo die Bogen der Hauffe am höchsten gingen, folgende charakteristische Darstellung: „Unsere Börse berauscht sich heute in der Hauffe. Man wird sich kaum eines Tages erinnern, an welchem mit gleicher Gier alle Arten von Effecten aufgenommen wurden. Wer die erste Offerte nicht sofort annahm, hat es zu bedauern, denn die zweite forderte schon eine größere Concession von ihm. Dabei schienen die Käufer uneigentlich. Die ersten Firmen der Börse traten als solche auf und zeigten sich williger als jemals. Dieser Umstand sowie der Rückgang der fremden Valuten ließen keinen Zweifel, daß die Kaufordres für auswärtige Rechnung ausgeführt wurden. Man erzählte an der Börse, daß die Kaufaufträge in solchen Summen vorliegen und sich über so viele Effecten verbreiteten, daß man dieselben förmlich sichten mußte und nicht einmal ausgeführt werden konnten. Man fügte hinzu, daß dieselben Speculanten, welche bisher ungeheure Opfer brachten, um ihre Baissoperationen aufrecht zu halten, jetzt sich in die entgegengesetzte Richtung schlugen, um ihre Revanche zu suchen. Es gehört freilich eine ungewöhnlich lebhafteste Phantasie dazu, die jetzigen Course noch zu Ausgangspuncten einer neuen Hauffe zu nehmen; aber die Speculation rechnet heute nicht mehr, ihr scheint nichts mehr unmöglich.“ Viel